
Datenschutzreglement

- Beschluss durch **Gemeindeversammlung** am 10. Juni 2010
- Gültig seit **01. Juli 2010**
- Rechtsgrundlage Datenschutzgesetz (152.04) und -verordnung Kanton Bern
- Ressort Präsidiales, Organisation
- Kontaktstelle Abteilung Präsidiales, Geschäftsleitung Gemeinde
- Archivplannummer 1.12.75 - Datenschutzreglement
- Version 1.0
- Klassifizierung Öffentlich

1. Listenauskünfte

Grundsatz **Art. 1** Die Gemeinde gibt systematisch geordnete Daten (Listen) an private Personen bekannt, die folgende Zwecke verfolgen:

- a* gemeinnützig,
- b* kulturell,
- c* sportlich,
- d* politisch.

² Die Listenauskünfte dürfen nur für eigene Zweck verwendet und nicht weitergegeben werden.

³ Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

⁴ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a* den Empfänger,
- b* die Auswahlkriterien,
- c* die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d* das Datum der Bekanntgabe.

Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

Verfahren **Art. 2** ¹ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

² Für Listenauskünfte werden keine Gebühren erhoben.

-
- Sperrung** **Art. 3** ¹ Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- ² Für die Sperrung ist das amtliche Gesuchsformular bei der Gemeinde einzureichen. Die gesuchstellende Person erhält eine schriftliche Bestätigung über die Anordnung der Datensperre.
- Aus der Einwohnerkontrolle** **Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- Aus anderen Datensammlungen** **Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a* sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimm- und Steuergeheimnis) entgegenstehen,
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- 2. Einzelauskünfte**
- Aus der Einwohnerkontrolle** **Art. 6** ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde zusätzlich zu den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben
- a* neuer Wohnort nach Wegzug,
b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c Sprache.
- Form** ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle ist eine schriftliche Anfrage nötig.
- Schützenswertes Interesse** ³ Bei Einzelauskünften hat die anfragende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen und die Auskunftsgebühr zu bezahlen. Die Gebühr ist vor Auskunftserteilung zu entrichten.

3. Rechte der betroffenen Person

Einsicht Register	Art. 7 ¹ Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.
Auskunft	² Jede Person kann Auskunft verlangen, welche Daten über sie in der Datensammlung bearbeitet werden.
Information auf Anfrage	Art. 8 Gesuche um Akteneinsicht nach Informationsgesetz sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

4. Zuständigkeiten

Art. 9 Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten im Funktionendiagramm. Dies sind insbesondere

- a* erlassen von Verfügungen betreffend Listenauskünfte,
- b* führen Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte,
- c* führen Register der Datensammlungen,
- d* bearbeiten Gesuche um Datensperre,
- e* erteilen Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle,
- f* bearbeiten Gesuche um Akteneinsicht nach Informationsgesetz.

5. Aufsicht

Zuständige Stelle	Art. 10 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz der Gemeinde.
	² Die Aufsichtsstelle erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht darüber, ob die Datenschutzbestimmungen eingehalten wurden.

6. Gebühren

Einsicht Register	Art. 11 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 ist gebührenfrei.
Einsicht eigene Akten	Art. 12 Auskünfte und Einsicht in die eigenen Akten gemäss Artikel 7 Absatz 2 sind gebührenfrei.

**Berichtigung
und weitere
Ansprüche**

Art. 13 ¹ Gutgeheissene Verfügungen über die Berichtigung oder Vernichtung von unrichtigen, nicht notwendigen oder widerrechtlich bearbeiteten Personendaten sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

7. In Kraft treten

Art. 14 Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Auflage

Das Datenschutzreglement lag vom 10. Mai 2010 bis am 08. Juni 2010 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung) in der Abteilung Präsidiales öffentlich auf (Artikel 54 Gemeindegesetz, Artikel 37 Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nidau vom 06. Mai 2010 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Das Datenschutzreglement ist von der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2010 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen das Datenschutzreglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 19. August 2010 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 kantonale Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde